



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

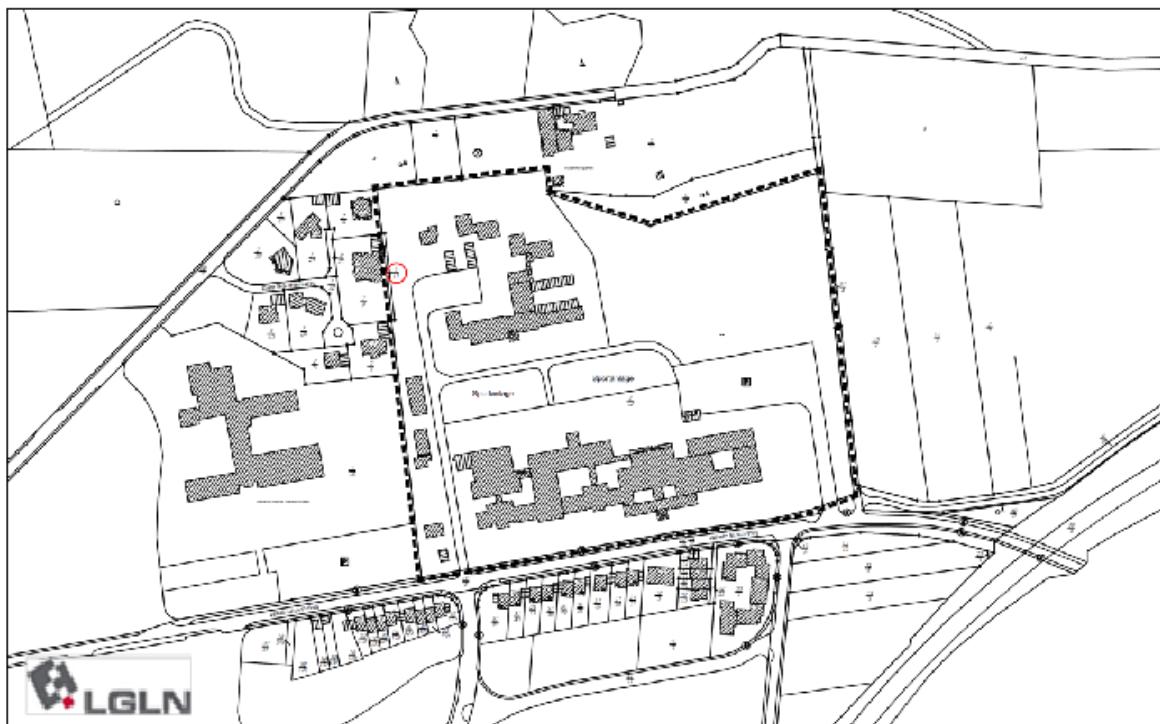
Nr. 10 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 17.12.2025 25. Jahrgang

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 85 „Prince-Rupert-School“, Ortsteil Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 85 „Prince-Rupert-School“, Ortsteil Rinteln, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Prince-Rupert-School“ war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebiets mit einem umfangreichen Wohnraumangebot zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2/12, der Flur 4, Gemarkung Rinteln und grenzt im Süden an den Wilhelm-Busch-Weg und im Westen an das Gelände der Steuerakademie Niedersachsen sowie der Wohnbebauung des Clara-Schumann-Wegs an. Nördlich schließen Waldflächen sowie der Waldkindergarten „Walzwerge“ an. Östlich wird die Fläche durch einen landwirtschaftlichen Weg begrenzt, der zwischen dem Wilhelm-Busch-Weg im Süden und dem Bartelsweg im Norden verläuft. Für die Fläche wurde im Parallelverfahren die 34. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.



Übersichtsplan ALK mit Kennzeichnung des Plangebiets

Herausgeber: Katasteramt Rinteln





Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 10 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 17.12.2025 25. Jahrgang

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Prince-Rupert-School“, Ortsteil Rinteln, einschließlich der Begründung und des Umweltberichts, gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 85 „Prince-Rupert-School“, Ortsteil Rinteln, mit textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift, der Begründung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der schalltechnischen Untersuchung, der Verkehrsuntersuchung und dem Bodengutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan nach § 10a Abs. 1 BauGB werden im Baudezernat der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 2. Etage, 31737 Rinteln, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin außerhalb der genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05751/403-174 oder per E-Mail über stadtentwicklung@rinteln.de für die Einsichtnahme zu vereinbaren. Zusätzlich ist der Bebauungsplan Nr. 85 „Prince-Rupert-School“, Ortsteil Rinteln, gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Rinteln unter der Internet-Domain <https://www.rinteln.de/leben-in-rinteln/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungspl-ne/> veröffentlicht. Die o.g. Internetseite ist auch über das niedersächsische UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de> erreichbar.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt gem. § 215 Abs. 1 S. 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 10 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 17.12.2025 25. Jahrgang

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Rinteln, den 12.12.2025

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin
Andrea Lange